

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friesoythe wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Friesoythe in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 NBrandSchG werden von den Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze die dem abwehren-
den Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen; zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen
gehören insbesondere
 - a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden
oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen und Plätzen,
 - d) Bergung und Absicherung von Sachen,
 - e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren (auch das Entfernen von Wes-
pennestern etc.),
 - f) Auspumpen von Kellern, Räumen oder Schächten
 - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem Gerät in anderen Fällen,
 - i) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und
sonstigen Hilfsgeräten.
- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den Verpflichte-
ten Gebühren und Auslagen erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder
Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie
deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Ge-
werbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- Sofern in diesen Fällen für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen
erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Stadt Friesoythe nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist,
wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches
Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat,
für welche die Stadt eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
 3. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Nieder-
sächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsi-
schen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über
die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt
entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer
Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebühren- und Auslagenersatzberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzen. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband u.s.w.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (6) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (7) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden die entstandenen erforderlichen Auslagen erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme Dritter werden Auslagen erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Friesoythe geltend gemachten Rechnungsbetrags ermittelt.
- (9) Tatsächlich aufgrund des Einsatzes an betroffene Arbeitgeber zu zahlender Verdienstausschlag für entfallene Arbeitszeit (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG) ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen als Auslage zu erstatten.

§ 5

Entstehen der Gebühren-/Auslagenpflicht und Gebühren-/Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der

Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.

- (2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der vollständigen Abwicklung des Einsatzes einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachbearbeitung und bedarfsweisen Prüfung eventuell entstandener Auslagen bzw. mit der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn beziehungsweise Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abbrechen der Brandsicherheitswache.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr beziehungsweise der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, im Falle einer erforderlichen Nachbereitung spätestens mit deren Abschluss.
- (6) Die Auslagenerstattungspflicht entsteht entsprechend den Absätzen 1 bis 5, spätestens aber mit der Anforderung der zu erstattenden Aufwendung.
- (7) Die Auslagenerstattungsschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr bzw. der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, spätestens aber mit Eingang der letzten einsatzbezogenen Forderung Dritter.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren, zu erstattenden Kosten und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht in diesem ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Friesoythe haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den 13. Oktober 2022

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister
Sven Stratmann

Anlage

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friesoythe vom 12.10.2022

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr je angefangene halbe Einsatzstunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	13,76 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	152,17 €
2.2	Drehleiter (DLAK 23/12)	375,39 €
2.3	First Responder	95,96 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	230,69 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	98,25 €
2.6	Rüstwagen (RW)	114,51 €
2.7	Gerätewagen Logistik (GWL)	434,22 €
2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF)	125,00 €
2.9	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	155,78 €
3.	Pauschalen	
3.1	Fehlalarmierung durch Brandmelder (Pauschale je angefangene halbe Einsatzstunde)	520,81 €